Nr. 23

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. Mai 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen betreffend.
Verordnung: des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: über Benutzung, Überlassung und Herstellung von Schrotmühlen.

Verordnung.

(Vom 16. Mai 1918.)

Die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen betreffend.

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 und 4 unserer Verordnung vom 5. Juli 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 182) finden entsprechende Anwendung auf die vierteljährlichen Viehzählungen, wie sie nach der Verordnung des Bundesrats vom 8. Mai 1918 über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 387) vorzunehmen sind.

Karlsruhe, den 16. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.
Weingärtner.

Kohlhepp.

Verordnung

über Benutzung, Überlassung und Herstellung von Schrotmühlen.

(Vom 15. Mai 1918.)

Auf Grund des § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereiches das Folgende: